

ZUR FINANZ- UND AGRARGESCHICHTE DER MING-DYNASTIE (1368–1643)

VON MARIANNE RIEGER

1. GRUNDLEGENDE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE MASSNAHMEN DER MING-DYNASTIE ALS VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GRUNDBELASTUNG.

Agrarverfassung.

Die Grundbelastung, die in Form von Pacht oder Grundsteuer bzw. in Arbeitsleistungen erfolgen kann, setzt eine genaue Besitzverteilung voraus. In China, wo der Untergang der einzelnen Dynastien regelmäßig eine Verwirrung der Eigentumsverhältnisse mit sich brachte, war es die Aufgabe jeder neu beginnenden Dynastie sich dieser Frage zuzuwenden, um eine Grundlage für das Einkommen des Staates zu schaffen. Nachdem die gleichmäßige Bodenverteilung durch den Staat in der Tang-Zeit erneut gescheitert war, hat man dem Privateigentum an Grund und Boden nicht mehr die Anerkennung versagt; es lag aber bei dem Herrscherhaus bzw. der Kontrolle des Beamtenapparates, darauf zu achten, daß keine widerrechtliche Aneignung von kleinbäuerlichem Besitz durch den Großgrundbesitz stattfand, eine Gefahr, die immer bestand und gegen Ende der Dynastien am stärksten ausgeprägt war.

In der Ming-Zeit werden grundsätzlich zwei Arten von Landbesitz unterschieden: öffentliches Land (Guan-tiën¹) und privates Land (Min-tiën²)^a. Der öffentliche Landbesitz der Ming bestand zu Beginn der Dynastie aus den von den vorherigen Dynastien als öffentliches Land übernommenen Liegenschaften (Giu-ju-guan-tiën³)^b und den herrenlosen Feldern von Anhängern der Mongolen-Dynastie, die bei dem Thronwechsel umgekommen oder geflohen waren (Huan-guan-tiën⁴)^c. Später gliederte sich der Besitz in Staatsländereien, Gemeindebesitz, städtischen Besitz, die Ländereien des Kaiserhauses, der kaiserlichen Verwandtschaft und Beamtschaft u. a. Fraglich ist es, ob die Ländereien der kaiserlichen Verwandten und Beamtschaft, Geschenke des Kaiserhauses, deren Ertrag der Deckung ihrer privaten Ausgaben diente und die vererblich waren, im Laufe der Zeit noch als öffentlicher Besitz betrachtet werden können. Diese Frage, die wir hier nur streifen möchten, wird nach der Untersuchung der betreffenden Besitzkategorie verständlich sein.

Eine Umwandlung von privatem in öffentliches Land war durch Kauf von öffentlicher Seite oder Beschlagnahme durch den Staat möglich, die aber nur aus besonderen Gründen erfolgen konnte. Solche Gründe waren bei Vergehen gegen die Regeln des Kaufes und Verkaufes von Grund und Boden

^a Ming-Schi (Ming Annalen) Kap. 77, fol. 5 r.

^b M. S., 77, fol. 5 r. v.; M. S. S., fol. 45.

^c S. ebenda.

gegeben — das beschlagnahmte Land heißt Mo-guan-tiën^{5a} — ferner bei Prozessen um Grundstücke und bei Aussterben einer Familie — das enteignete Land heißt Duan-ju-guan-tiën^{6b} —. Ein Beispiel anderer Art für die Enteignung von Privatbesitz durch den Staat war die Beschlagnahme des Landbesitzes reicher Familien in Su-dschou, Sung-giang (heut. Kiangsu), Gia-hing und Hu-dschou⁷ (heut. Tschekiang), die unter dem ersten Ming-Kaiser erfolgte. Grund war der Zorn des Kaisers gegen diese 4 Präfekturen, die in der Zeit seines Kampfes um die Herrschaft einem politischen Gegner angehangen hatten^c.

Allen diesen Kategorien des öffentlichen Besitzes war die direkte Beziehung zur Öffentlichkeit gemeinsam, die freien Erwerb oder Verkauf auf gesetzlichem Wege von privater Seite ausschloß. Der Privatbesitz dagegen unterlag in der Ming-Zeit nicht solchen Beschränkungen. Der Begriff des Privateigentums an Grund und Boden ist in China schon seit der Tsin-Dynastie bekannt, in der sich der Eigentumsbegriff gerade herauskristallisiert hatte, und hat mit Ausnahme der We- und Tang-Dynastien, in denen das alte Verteilungssystem von Grund und Boden wieder durchgeführt wurde, immer bestanden. In der Ming-Zeit kann der Eigentümer sein Land beliebig verkaufen, verpfänden oder verpachten, nur mit dem Vorbehalt, daß ein Eigentumswechsel bei der zuständigen Behörde angezeigt wird, damit man den Steuerpflichtigen kennt^d. Der Privatbesitz wurde in der Ming-Zeit nach seinem Ausmaß in kleinbäuerlichen Besitz (Dsī-geng-nung dschan-yu-dschī-tiën⁸) und Großgrundbesitz (Di-dschu-dschan-yu-dschī-tiën⁹) unterschieden. Letzterer wurde nach Maßgabe der privaten Pacht (Di-dsu¹⁰) verpachtet^e. Über die Größenverhältnisse zwischen kleinbäuerlichem- und Großgrundbesitz konnten wir leider keine Angaben ermitteln. Dagegen erhalten wir eine Auskunft über das Ausmaß des gesamten Privatbesitzes im Verhältnis zu dem des öffentlichen Besitzes: in der Hung-dschī-Zeit (ca. Mitte der Dynastie) betrug die Größe des privaten Besitzes das 7fache der öffentlichen Ländereien, was einem Ausmaß von 360 960 100 Mou entsprach^f. Nähere Angaben über die Entwicklungstendenz erfolgen im Zusammenhang mit der Statistik.

Geldwesen.

Eine weitere Voraussetzung für die Grundbelastung bildet die Ordnung der Währung. Unter der Yüan-Dynastie war die Kupferwährung stark in den Hintergrund getreten. Silber, das in dieser Zeit durch die großen Eroberungszüge der Mongolen nach China floß, bildete das allgemeine Zahlungsmittel und diente auch als Unterlage der verschiedenen Notensorten. Die Noten waren unbeschränktes, gesetzliches Zahlungsmittel und kursierten im ganzen Reich.

^a M. S., 77, fol. 5 v.; M. S. S., fol. 45. Ein Beispiel für diesen Fall ist eine Verordnung aus der Lung-king-Zeit, nach der das Land von Mitgliedern des Kaiserhauses, das ohne Mitübernahme der an ihm haftenden öffentlichen Dienstpflicht gekauft war, beschlagnahmt werden sollte. M. S., 77, fol. 13 v.

^b M. S., 77, fol. 5 v.; M. S. S., fol. 45.

^c M. S., 78, fol. 4 r.; W. H. T. K., 2, fol. 7 r.

^d M. S., 77, fol. 6 r.

^e M. S., 78, fol. 4 r.

^f M. S., 77, fol. 7 r.; M. S. S., fol. 45.

Zu Beginn der Ming-Zeit wurde als Reaktion gegen die fremde Herrschaft das Silber als fremdartig empfunden, und deshalb war es noch unter dem 3. Ming-Kaiser als Zahlungsmittel im privaten Tauschverkehr verboten. Das Notensystem wurde zunächst beibehalten, doch wurden die Noten nur noch zu 2% ihres Nennwertes von den Steuerzahlern angenommen und schließlich ganz abgeschafft. Die Kupferwährung dagegen wurde neu geordnet und Kupfer war zu Beginn der Dynastie alleiniges Währungsgeld, bis es später mit dem immer reichlicher aus Tributen und dem Außenhandel einfließenden Silber zu einer Doppelwährung verbunden wurde. Kupfer war geprägt, Silber wurde ungeprägt ausgegeben und nach seinem Gewicht bewertet^a.

Bevölkerungspolitik.

Ein für die chinesische Finanz- und Agrarpolitik von Dynastie zu Dynastie sich wiederholendes Übel war die Landflucht. Hungersnöte, Mißernten, Überschwemmungen oder politische Unsicherheit veranlaßten die Landbevölkerung, ihre Arbeit zu verlassen und ohne festen Wohnsitz herumzuziehen. Es war darum für jede Dynastie notwendig, die Zahl der nicht ansässigen Bevölkerung zu vermindern, Siedlungen zu schaffen und sie für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Arbeit zu gewinnen.

In der Ming-Zeit wurde das nicht sesshafte Volk nach der Ursache der Aufgabe seines Wohnortes unterschieden.

1. Personen und Familien, die ihren Wohnort aufgaben, um Steuern und Dienstpflicht zu umgehen, nannte man Flüchtlinge (Tau-hu¹¹).
2. Diejenigen, die um einem Krieg oder einer Hungersnot zu entkommen, auswanderten, hießen Wanderbevölkerung (Liu-min¹²).
3. Solche, die aus irgend welchen Gründen in der Fremde wohnten, bezeichnete man als Gäste (Fu-dsié¹³).
4. Leute, die infolge planmäßig betriebener Siedlungspolitik von Seiten des Staates ihren Wohnort verlegen mußten, galten als umgesiedelte Bevölkerung (I-min^{14b}).

Dementsprechend wurden Maßnahmen für die nicht ansässige Bevölkerung getroffen:

- ad 1. Die Flüchtlinge wurden ermahnt, innerhalb eines Jahres an ihren Heimatort zurückzukehren und die Arbeit wieder aufzunehmen. Alte und schwache Leute und diejenigen, die nicht zurückkehren wollten, mußten sich an den Ort, an dem sie sich befanden, eintragen lassen. Man gab ihnen Land und erhob Abgaben.
- ad 2. Kehrete die wandernde Bevölkerung zu ihrem ursprünglichen Wohnort zurück, so erhielt sie besondere Belohnungen. Außerdem gab man ihnen Ochsen, Korn und Unterhalt und erließ denjenigen, die die Arbeit wieder aufnahmen, die Steuer.
- ad 3. Bei der fern von der Heimat lebenden Bevölkerung wurde nach der Entfernung zum Heimatort entschieden. So mußten z. B. Angehörige von Beamten außer Dienst, wenn sie weniger als tausend Meilen von ihrer Heimat entfernt waren, dorthin zurückkehren; betrug die Entfernung mehr als tausend Meilen, so mußten sie sich in das Kataster ihres neuen Wohnsitzes aufnehmen lassen.
- ad 4. Die Umsiedlungspolitik von Seiten des Staates wurde am regesten unter den ersten drei Kaisern betrieben. Es sollten folgende Ziele erreicht werden:

^a M. S., 81, fol. 1 ff.

^b M. S., 77, fol. 2 v.



柳子中於幕卷書少時古守英分疎山僧
 手裏柳栗捧便乞佛未幾致叔梁



- a) Schaffung neuer Anbauflächen durch Wiederaufbau der von den Übergangswirren der Dynastien betroffenen Grundstücke^a und durch Umsiedlung von dicht besetzten in weniger dicht besiedelte Gebiete. Zur Zeit Hung-wu wurden fast alle Provinzen von dieser Verordnung betroffen^b.
- b) Besiedlung und damit Sicherung der Grenze gegen die häufigen Einfälle der Mongolen.
- c) Überführung der reichen Bevölkerung in die Hauptstadt, „um sie zu füllen“^c.

Sozialpolitik.

Im allgemeinen ist zu sagen, daß der chinesische Staat in der Ausübung der Sozialpolitik weitgehend durch das Großfamiliensystem entlastet wurde. Es blieb dem Staat die Fürsorge für die heimatlose, ärmste Bevölkerung, der in ihrer Familie kein Zufluchtsort offenstand, und ferner Hilfe bei Katastrophen, durch die ganze Landstriche verwüstet wurden.

In diesem Sinne betrieben die ersten Ming-Kaiser, vor allen Hung-wu, eine ausgedehnte Sozialpolitik. Sie errichteten Armenhäuser und Begräbnisstätten für die arme Bevölkerung. Die vernachlässigten Kinder der wandernden Bevölkerung wurden in staatlichen Fürsorgeanstalten erzogen und die von der armen Bevölkerung aus Not verkauften Knaben und Mädchen vom Staat losgekauft. Es wurden Vorsorgespeicher errichtet, aus denen das Volk bei Überschwemmungen oder Mißernten Darlehen und Spenden in Form von Reis erhielt^d. Der Kaiser schickte jährlich Beamte in alle Gegenden des Reiches, die die Lage des Volkes auskundschaften sollten und darüber zu berichten hatten. Verschwiegen sie eine Überschwemmung, Dürre oder andere Naturkatastrophe, so wurden sie „ohne Nachsicht“ bestraft^e. Unter den späteren Herrschern wurde diese Politik nicht mit dem gleichen Eifer betrieben. Spenden wurden nicht mehr aus den Staatsspeichern gewährt, sondern von dem Lösegeld von Verbrechern oder von Wohlhabenden aufgebracht, denen dafür Ämter oder sonstige Ehrungen vom Staate zuteil wurden^f.

2. DER ÖFFENTLICHE GRUNDBESITZ ALS FINANZQUELLE.

Die „Domanialgüter“.

Die „kaiserlichen Güter“ (Huang-dschuang¹⁶) — dieses ist der eigentliche Name der von uns sog. „Domanialgüter“ — treten in der Ming-Zeit zum ersten Male auf^g. Sie können aus einzelnen Dörfern, Schlössern, Seen, Flußgebieten

^a Am schwersten betroffen waren Schantung und Honan. Vgl. Gu Yen-wu, Ji-dschü-lu¹⁵, zit. in Wen-H-T-K., 2, fol. 8.

^b Das jährlich urbar gemachte Land betrug bis zu 20 000 Mou. M. S., 77, fol. 6 r.

^c Diese Politik wurde schon in der Han-Zeit durchgeführt. Vgl. dass. f. die Tang, Balázs, a. a. O. S. 27.

^d Zu Beginn erhielten pro Kopf Erwachsene 6, Jugendliche ab 5 Jahren 3 Dou. Nach Yung-lo wurden diese Zahlen vermindert. Die Annalen geben an, daß unter der Regierung Hung-wu einige Millionen in Stoffen und Papiergeld und über eine Million Dan Reis als Spende verteilt wurden. M. S., 78, fol. 17 f.

^e M. S., 78, fol. 17 r. v.

^f Zur Zeit Ging-tai konnte man sich mit 60 Dan Reis von der Todesstrafe loskaufen, mit 20 Dan von der Strafe der Verbannung an die Grenze. In der Tscheng-hua-Zeit wird die Einrichtung des Ämterkaufes zum erstenmal in der Ming-Dynastie getroffen. Für den Rang eines Studenten der kaiserlichen Akademie wurden über 100 Dan Reis gefordert, für einen Beamtenrang 9. Grades 250 Dan Reis, für einen höheren Beamtenrang mit geringer Beschäftigung 300 Dan. Nur der 7. Grad war erreichbar. Unter Dscheng-dê wurde das Verfahren auf den 6. Grad, 2. Klasse ausgedehnt. M. S., 78, fol. 18 r. v.

^g M. S., 77, fol. 12 r.

oder auch nur aus Ackerland bestehen und sind sämtlich dem Kaiserhause zugehörig. Es werden kaiserliche Gutsverwalter bestellt, die die Verpachtung übernehmen und die Pacht einziehen. Der Ertrag dient zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der kaiserlichen Familie. Dieses Moment unterscheidet die kaiserlichen Güter von den Staatssiedlungen, deren Ertrag zur Deckung der Staatsausgaben diente. Zu Beginn der Dynastie war die Anzahl der kaiserlichen Güter gering. Die Annalen nennen nur das Jen-schou-gung dschuang¹⁷ und das We-yang-gung dschuang¹⁸, zwei Schlösser im heutigen Schansi. In der Tiën-schun-Zeit wird eine Vergrößerung des kaiserlichen Besitzes vorgenommen, da die Ausgaben für „viele noch nicht verheiratete Prinzessinnen“ angewachsen waren^a. Unter den Nachfolgern setzt die öffentliche Kritik ein: „Der Kaiser kann das ganze Reich als Hausbesitz betrachten, wozu errichtet er Privatbesitz und streitet mit den Armen?“ Aber „der Kaiser hörte nicht darauf“^b. Unter Hung-dschi wurden in dem Gebiet um die Hauptstadt fünf kaiserliche Güter in einem Ausmaß von 1280000 Mou gegründet. Unter seinem Nachfolger waren es 3800000 Mou^c.

Es erhebt sich die Frage nach der Herkunft des Besitzes. Teilweise wurden beschlagnahmte Liegenschaften in Schuld geratener Beamten oder brachliegendes Land dem kaiserlichen Besitz einverleibt. Während der Tiën-schun-Zeit kam die Sitte auf, daß die Eunuchen dem Kaiser Landgeschenke darbrachten. Dies führte zu einer Günstlingswirtschaft, die noch verstärkt wurde, als im Laufe der Zeit auch die kaiserlichen Gutsverwalter das Recht hatten, dem Kaiser Geschenke zu übermitteln. Das Land wurde der Bevölkerung geraubt, die kleinen Besitzer wurden Pächter der kaiserlichen Domänen und als solche bis zum letzten ausgesaugt^d, so daß die Annalen mit Recht behaupten: „nichts ist eine größere Bedrückung für das Volk als die kaiserlichen Güter“^e.

Die „Patrimonialgüter“.

Den gleichen Entwicklungsgang nahmen die „Patrimonialgüter“ (Wang-fu, Guan-dschuang¹⁹), die das Kaiserhaus der Ming seinen Verwandten und verdienstvollen Beamten zuteil werden ließ. Es handelt sich um Zuwendungen von Landbesitz, die das Kaiserhaus seinen Verwandten als „Würdenträgern“ des Staates zukommen ließ, um auf diese Weise seine dynastischen Interessen mit den ihren zu verknüpfen. Ebenso erhielten verdienstvolle Beamte statt eines Gehaltes Landbesitz, aus dem sie ihren privaten Bedarf bestritten. Der Besitz war vererblich, verminderte sich aber mit der Erbfolge^f. Diese „Sippenwirtschaft“ bedeutete einen Rückschritt in den Feudalismus, allerdings einen Feudalismus in erstarrter materialisierter Form^g.

^a M. S., 77, fol. 12 r.

^b S. ebenda.

^c M. S., 77, fol. 12 f.

^d M. S., 77, fol. 11 v., fol. 12 v.

^e M. S., 77, fol. 11 v.

^f Die Vererblichkeit unterscheidet diese Güter von dem „Dienstland der Beamtschaft“ (Bo-guan-dschü-tiën²⁰), dem Besitz der Berufsbeamten, dessen Erträge diese aber nur während ihrer Dienstzeit genießen durften. Pensionen waren in China nicht bekannt. M. S., 77, fol. 3 v.; S. H., III, 10, S. 30.

^g Der Rückfall in den „Feudalismus“ ist auf den Einfluß der vorangehenden Mongolenherrschaft zurückzuführen, unter der die Verteilung des Landes unter die sog. „militärischen Familien“ und Gefolgschaften eine große Rolle spielte.

Es handelt sich nun um die Frage nach der Bedeutung dieser Besitzform für die öffentliche Finanzwirtschaft. Dem Staatshaushalt flossen keine direkten Einnahmen zu, er überließ die Ausnützung gewissen Personen, um dadurch staatspolitische oder — strenggenommen — interessenpolitische Verpflichtungen einzulösen^a. Dadurch entlastet er aber andererseits die Staatskasse, so daß den Erträgen aus diesen Gütern doch eine öffentliche finanzwirtschaftliche Bedeutung zukommt.

Eine Veränderung der Sachlage tritt mit der Entwicklung dieser Besitzform ein. Daraus ergibt sich eine direkte Wirkung auf die Einnahmen des Staates, ohne deren Kenntnis die finanz- und agrarpolitischen Verhältnisse in der zweiten Hälfte der Dynastie nicht zu verstehen sind.

Zu Beginn der Dynastie wurde die Größe der Güter festgesetzt:

Verdiente Beamte	} 10000 Mou
Adel	
Minister und höhere Beamte	
Die kaiserlichen Prinzen	100000 Mou.

Später (unter Süan-dê) erhielten Adel und Beamte das Recht, beim Kaiser um weitere Landzuwendungen einzukommen. Diese Bittgesuche vermehrten sich unter den folgenden Herrschern. Fanden sie kein Gehör, so wurde eigenmächtig Land geraubt.

„Unter Ying-dsung raubten alle Prinzen, kaiserlichen Verwandten und Eunuchen öffentliches und privates Land. Manchmal schuldigten sie das Volk des Raubes an. Es wurde um Gerichtsverfahren gebeten und bei dem Verhör erfuhr man den wahren Sachverhalt. Auf Befehl des Kaisers mußte das Land an das Volk zurückgegeben werden.“

Aber „wenn auch Verbote bestanden, so wurden sie doch nicht beachtet“^b.

Besser scheinen die Verhältnisse zur Hung-dschī-Zeit zu liegen. In ihr wird das Jen-schou-gung-dschuang zurückgegeben, ferner werden Landgeschenke vom Adel an den Kaiser verboten, und ein zuwiderhandelnder Beamter wurde in das Gefängnis geworfen^c. Andererseits aber gewährte der Kaiser einem Angehörigen des Adels, dessen Familie durch das Rauben von Privateigentum bekannt war, über 40000 Mou Land^d. Die Folgezeit ist mit dauernden Bittgesuchen ausgefüllt, die teilweise abgelehnt, zum großen Teil aber erfüllt wurden. Reformversuche bedeuteten die Beschränkung des Besitzes der 5. Generation verdienstvoller Beamten auf 20000 Mou (die Zahl ist nach der Beschränkung noch doppelt so groß wie die Zuwendungen zu Beginn der Dynastie), der kaiserlichen Verwandten auf 70000 — 7000 Mou; ferner die kaiserliche Verordnung, das Land, das unter Umgehung der Übernahme der öffentlichen Dienstpflcht erworben war, zu beschlagnahmen. Allerdings wurde gleichzeitig den Eunuchen zugestanden, Landgeschenke im Namen des Kaisers anzunehmen^e. Seit der Wan-li-Zeit fielen jegliche Beschränkungen

^a Es zeigen sich hier gewisse Ähnlichkeiten mit der mittelalterlichen erstarrten Grundherrschaft.

^b M. S., 77, fol. 11 v.; S. H., III, 10, S. 33.

^c M. S., 77, fol. 12 v.

^d W. H. T. K. 2, fol. 37 v.

^e M. S., 77, fol. 13 v.

weg, der Kaiser erfüllte jedes Gesuch. Die Felder eines kaiserlichen Verwandten umfaßten Teile von Hu-kuang, Honan und Schantung und betrug 4000000 Mou^a.

Der Wunsch, möglichst hohe Erträge zu erlangen, machte die Pachtverhältnisse sehr ungünstig. Wir hören darüber die zeitgenössische Kritik:

„Die Verwalter der Ländereien der kaiserlichen Verwandten und alle Eunuchen vermessen die Grundstücke und erheben Steuern^b. Sogar in den Mittagsstunden sind sie unterwegs . . . Sie schicken Zahlungsbefehle und ergreifen das Volk; viele Bauern werden getötet, und überall gibt es Unruhen^c.“

Wirkung auf die öffentliche Finanzwirtschaft.

Die Auswirkung dieser Entwicklung ist erst zu verstehen, wenn man die Herkunft des vergrößerten Besitzes kennt. Der Erwerb dürfte wohl in der Mehrzahl der Fälle durch „Einverleibung“ (Giën-bing²³) stattgefunden haben. Verschuldete Gutshöfe wurden aufgekauft und ihre Eigentümer zu Pächtern gestempelt. Der neue Eigentümer übernahm die Steuerschulden, der Pächter, der auf diese Weise vor dem Ruin bewahrt blieb, stellte seine Arbeitskraft zur Verfügung und war gezwungen, die ihm diktierte Pacht zu zahlen. Oder aber diese „Einverleibungen“ waren nur ein Akt der Willkür, so daß Privatbesitz beliebig geraubt wurde.

Die Auswirkung auf die öffentliche Finanzwirtschaft ist die gleiche: indem Privatbesitz vernichtet wird, verliert der Staat seine Steuerzahler und die öffentlichen Einnahmen verringern sich^d. Ferner nimmt die Landflucht infolge der ungünstigen Pachtverhältnisse zu. Beide Momente werden wir in den Statistiken, die wir im Zusammenhang mit der Katastrierung bringen, bewiesen finden.

Die Staatssiedlungen

Militärsiedlungen

Als wichtigste Form der öffentlichen Ländereien können wir die Staatssiedlungen (Tun-tiën²⁴) bezeichnen. Es werden Militärsiedlungen (Gün-tun²⁵), Volkssiedlungen (Min-tun²⁶) und Handelssiedlungen (Schang-tun²⁷) unterschieden^e.

Die Militärsiedlungen haben ihren Ursprung in der Han-Zeit und wurden seither von jeder Dynastie zum Zwecke der Selbsterhaltung des Militärs gefördert. Zu Beginn der Ming befanden sich diese Siedlungen nur an der Grenze, doch schon im Laufe der Regierungszeit Hung-wu sind sie in jeder Provinz in der Umgebung größerer Garnisonen zu finden. Ihre Einrichtung brachte dem Staat verschiedene Vorteile. Einerseits war die Versorgung der Truppen durch den Ertrag ihrer landwirtschaftlichen Arbeit sichergestellt und brauchte nicht von den öffentlichen Kornspeichern aus zu erfolgen, die Transportkosten nach den abgelegenen Grenzgebieten blieben dem Staate

^a S. ebenda.

^b Richtiger Pacht! Die Bezeichnungen für Grundsteuer (Schui²¹) und Pacht (Dsu²²) gehen in chinesischen Quellen häufig durcheinander.

^c M. S., 77, fol. 13 v.

^d M. S., 77, fol. 5 v.

^e M. S., 77, fol. 5 v.

古寺天寒度一宵
不禁風冷雪盈
與善有奇持
且取堂中木佛燒



erspart. Andererseits war damit eine dauernde Bewachung der Grenze gegen Einfälle benachbarter Stämme gewährleistet. Darüber hinaus entsprach es den agrarpolitischen Zielen, an der Grenze Neuland zu gewinnen oder im Innern des Reiches brachliegende Flächen wieder zu bebauen; und schließlich dienten sie der Mittelbeschaffung des Staates, da ein gewisser Prozentsatz des erarbeiteten Ertrages an den Staat abgeliefert werden mußte.

Unter den ersten Ming-Kaisern wurde die Siedlungspolitik mit großem Eifer betrieben. Die Siedlungen standen unter der Verwaltung von Siedlungsbeamten (Tun-guan²⁸). Da ihre Tätigkeit verantwortungsvoll war, und die Gefahr bestand, daß sie sich mit Hilfe des Heeres Privatbesitz verschafften, fanden häufig Inspektionen statt. Außerdem erhielt jeder Grenzbeamte 50 Mou Privatbesitz (Biën-tschen yang-liën-tiën²⁹), um seine „Redlichkeit zu erhalten“ (Yang-liën)^a. Ihr Gehalt wurde aus den Siedlungsspeichern, in die die Abgaben der einzelnen Divisionen flossen, bezahlt. Es wurde in Form von Reis ausgegeben und betrug monatlich 12 Dan. Für besondere Verdienste, z. B. reichliche Anspeicherung von Getreide, wurden Zulagen gewährt, für begangene Fehler Gehaltsabzüge vorgenommen^b. Die Einteilung der militärischen Siedlung erfolgte in einzelne Bezirke, We und So^{30c}. Die Verteilung des Landes an die einzelnen Divisionen wurde nach der Fruchtbarkeit des Bodens und der Bevölkerungsdichte geregelt. Im allgemeinen erhielt eine Division 50 Mou als ein Fen³⁴, in Schensi, das wenig besiedelt und weniger fruchtbar war, bis 500 Mou, dagegen in Nanking, Kuang-tung und anderen Orten mit hoher Bevölkerungsdichte und fruchtbarem Boden nur 30 oder 20 Mou^d. Zugvieh, Saatgut und Ackergeräte wurden vom Staat gestellt. Die Verteilung stand unter der Aufsicht des Siedlungsverteilungsamtes (Tun-tiën-si³⁵), einer Abteilung des Arbeitsministeriums (Gung-bu³⁶).

„An allen Orten, wo sich Siedlungen befinden, müssen die Beamten staatliches Eisen und Kohle verteilen, es einschmelzen und daraus Geräte herstellen lassen. Wird (zu der Herstellung) Holz benötigt, so soll der zuständige Beamte selbst für die Gewinnung sorgen, und es zum Gebrauch verarbeiten lassen. Für die Verteilung des staatlichen Materials muß eine Eingabe an den Thron gemacht werden.“

„Falls eine Verteilung von Zugvieh in den einzelnen Siedlungen nicht stattfindet, so können Gesuche gemacht und darum eingekommen werden. Ist (dagegen) die Anzahl der öffentlichen Pferdeställe zu groß, so werden Beauftragte geschickt, sie zu verringern. Ist der Weg (für den Transport) zu weit, so können sie (Zugtiere) dort, wo sie gebraucht werden, zum Verkaufe gelangen, doch müssen die Angelegenheiten, ob sie von öffentlicher oder privater Seite ausgehen, gleich bequem (für die Käufer) sein. Der Verkaufspreis ist öffentlich bekanntzugeben. Die zahlenmäßige Vermehrung muß am Ende jedes Jahres veröffentlicht werden.“

„Das brachliegende Land in allen militärischen Bezirken wird an die Divisionen verteilt. Geräte und Ochsen werden vom Staat gestellt.“

^a M. S. 77, fol. 5 v.; W. H. T. K. 2, fol. 27 r.

^b M. S., 77, fol. 8 v.; W. H. T. K., 5, fol. 9 v.

^c Bei den So unterschied man Bai-hu-so³¹; von ihnen umfaßte ein jeder 112 Militärpersonen, die einem Bai-hu unterstanden, und Tsiën-hu-so³² mit 1200 Soldaten, die von einem Tsiën-hu abhängig waren. 5 Tsiën-hu-so bildeten ein We, der von einem kommandierenden General (Dschü-hui³³) befehligt wurde. S. Ming-schü-gi-schü-ben-mo, S. 68.

^d M. S., 77, fol. 8 r. v.; W. H. T. K., 5, fol. 2 r.; S. H., III, 2, S. 29.

^e Hui-diën³⁷, zit. in S. H., III, 2, S. 29.

^f S. ebenda.

„Wenn ‚die von dem Norden‘ (Grenzstämme) kamen, um Siedler zu werden, so gab man ihnen Wagen, Vieh und Ackergeräte^a.“

Diese Beispiele mögen genügen, um einen Einblick in die Organisation der militärischen Siedlungen zu geben. Als Ergebnis können wir festhalten, daß Rohstoffe und Zugvieh staatliches Eigentum waren, das durch die Siedlungsverwaltungen an die Siedler verteilt wurde.

Die Regelung der Tätigkeit in den militärischen Siedlungen erfolgte nach Bedarf. Im allgemeinen war die Arbeit so verteilt, daß an der Grenze 30% der Siedlungssoldaten als Wache und 70% als Landarbeiter tätig waren, während das Verhältnis im Innern 20:80 war^b.

„In der Nähe der Grenze ist es am gefährlichsten; man braucht mehr (Personen für) Bewachung als für Ackerbau. An abgelegenen Orten (im Innern), wo wenig Verkehr und der Transport von Korn schwierig ist, braucht man mehr (Personen für) Ackerbau als für Bewachung^c.“

Aber: „Die 60jährigen, Schwachen und Jugendlichen dürfen Ackerbau treiben, um sich selbst zu ernähren, und werden von den Verordnungen nicht betroffen^d.“

An manchen Orten wurde die Einteilung so vorgenommen, daß die jüngeren und kräftigen Soldaten den Wachdienst, die älteren und schwächeren den landwirtschaftlichen Betrieb übernahmen^e.

Bestand die Notwendigkeit, so wurde die Arbeitsteilung abgeändert:

„Zur Zeit Ging-di waren häufig Grenzüberfälle. Es wurde den Soldaten befohlen, ihre Tätigkeit in zwei Teile zu zerlegen: 6 Tage Wachdienst zu leisten und 6 Tage Ackerbau zu treiben^f.“

Die Belastung der Siedlungsfelder, die in Form von Pacht auferlegt wurde, wurde zu Beginn der Dynastie niedrig gehalten, um den Aufbau der Siedlungen zu fördern.

Die Siedlungen waren nach ihrer Errichtung abgabefrei, nach drei Jahren wurde ein Dou pro Mou als Pachtzins erhoben.

„Im neunten Monat des dritten Jahres (Hung-wu) forderte das Großsekretariat von allen militärischen Siedlungsbezirken in Tai-yüan und So-dschou^g (heut. Schansi) ‚Steuern‘ von denjenigen, die Zugvieh und Saaten vom Staat erhalten hatten, 50% (des Ertrages); von denjenigen, die mit eigenem Material arbeiteten 40% des Ertrages. Der Kaiser sagte: Die Arbeit der Grenzsoldaten ist hart; sie unterhalten sich selbst, warum will man sie besteuern? Nach drei Jahren erst erhebe man pro Mou einen Dou^g.“

Diese Verordnung blieb — zum mindesten auf dem Papier — bis zur Wan-li-Zeit bestehen. Abgabefrei waren die 60jährigen, Jugendlichen und Schwachen, wie diejenigen, die durch dauernden öffentlichen Dienst am Ackerbau verhindert waren^h.

Die Abgaben erfolgten in den Produkten der verschiedenen Gegenden. Wertmesser war Reis.

^a M. S., 77, fol. 9 r.

^b M. S., 77, fol. 8 r.; W. H. T. K., 5, fol. 7 r.

^c M. S., 77, fol. 9 r.; W. H. T. K., 5, fol. 6 v.

^d M. S., 77, fol. 9 r.

^e Hui-diên, zit. in S. H., III, 2, S. 28.

^f M. S., 77, fol. 9 v.; W. H. T. K., 5, fol. 15 v.

^g M. S., 77, fol. 8 r.; W. H. T. K., 5, fol. 1 v., fol. 2 r.

^h M. S., 77, fol. 9 r.

- 1 Dan Reis = Weizen, Hanf, Bohnen 1 Dan
 = Hirse, Gerste, Buchweizen 2 Dan
 = ungeschälter Reis, Korn, Sorghum $2\frac{1}{2}$ Dan
 = Coracon 3 Dan^a.

Erst in der Hung-dschi-Zeit erfolgte die Umrechnung in Silber:

1 Dan Reis = 0,36 Tael (Silbergewicht)^b.

Schon ca. 100 Jahre nach der Errichtung der Siedlungen begann ihre Verwaltung zu erlahmen. Es wurden zwar noch bis in die Gia-dsing-Zeit hinein neue Siedlungen errichtet, aber durch die häufige Beanspruchung der Soldaten zu militärischen Zwecken und mangelnde Sorgfalt der Verwaltung geht der Ertrag der Ländereien zurück und die Abgaben vermindern sich. Häufig wurden nur noch 3 Scheng pro Mou abgeliefert, also $\frac{1}{3}$ des früheren Betrages.

„Zur Dscheng-dê-Zeit hat sich die Anzahl der Siedlungsfelder in Liau-dung⁸⁹ (Mandschurei) im Vergleich mit der Yung-lo-Zeit um 1800000 Mou vermehrt, aber die Abgaben sind um über 46000 Dan zurückgegangen.“

Der Hof schickte Beamte nach der Grenze, die die Abgaben eintreiben sollten; die Folge ist die Flucht der Siedlungssoldaten.

„Früher wurden oft 190000 Soldaten ausgehoben, davon genügten 40000 für die Sicherstellung der Ernährung. Obwohl die Soldaten keinen staatlichen Zuschuß erhielten, war der Proviant stets ausreichend. Heute aber fliehen und sterben viele Siedler. Meistens werden nur 80000 Soldaten ausgehoben; alle verlassen sich auf die Speicher, und an den Grenzen herrscht Aufruhr und es wird nicht gepflügt. Man schickt Beamte hin, die die Felder vermessen, die Schuldner strafen und die Abgaben eintreiben. Diejenigen aber, die ihrem Willen schmeicheln, vermehren fälschlich die Anzahl der Felder und erpressen die Abgaben von der Bevölkerung auf grausame Weise.“

Einen weiteren Einblick in die Übelstände des Siedlungswesens gibt der Bericht eines Staatsbeamten aus der Wan-li-Zeit.

„Für den Rückgang der militärischen Siedlungsländereien gibt es 4 Gründe:

1. Schlachtfeld und Belagerungszustand.
2. Einstellung der Verteilung von Vieh und Saatgut.
3. Auswanderung und Tod der Siedler.
4. Verlust der Äcker an den Feind.

Wenn der Gründe so viele sind und diejenigen, welche die Siedlungen verwalten, gemäß den Verzeichnissen, die Abgaben erhöhen wollen, so müssen sie entweder den monatlichen Proviant der Soldaten kürzen oder die Anzahl der Siedlungssoldaten erhöhen.

Die niedrigsten Abgaben wurden zur Hung-dschi-Zeit geleistet. Während der Gia-dsing-Zeit stiegen sie allmählich und unter Lung-king erreichten sie wieder die Höhe von einem Dou pro Mou, aber die Anzahl der Flüchtlinge hatte sich vermehrt; doch die Beamten, welche die Abgaben einziehen, fragen nicht danach, ob es Siedlungsfelder gibt oder nicht. Die Soldaten erhalten monatlich nur die Hälfte ihres Proviantes, und die Grenzsiedlungen verwandeln sich häufig in Sandwüsten. Die Siedlungsbeamten verlangen außerordentliche Zuschläge über die festgesetzte Zahl hinaus; diese Bedrückung ertragen die Siedlungssoldaten nicht. . . . Die Felder werden täglich weniger, die Abgaben täglich höher. Das ist der Übelstand.“

^a M. S., 77, fol. 8 v.

^b W. H. T. K., 5, fol. 17 v.

^c M. S., 77, fol. 9 v.

^d M. S., 77, fol. 10 r.

^e M. S., 77, fol. 10 v.; W. H. T. K., 5, fol. 32 r.

Die Ausführungen des Berichts werden durch folgende Zusammenstellung belegt, die als Auswirkung des Verfalls die Verminderung der Siedlungsabgaben vier militärischer Stützpunkte an den Grenzen des Reiches zeigt^a:

Ort	Siedlungsabgaben	
	Hung-wu-Zeit	Wan-li-Zeit
Liau-dung ³⁹ NO-Gr.	700000 Dan	170000 Dan
Gan-su ⁴⁰ NW-Gr.	600000 Dan	130000 Dan
Ning-hia ⁴¹ N-Gr.	180000 Dan	140000 Dan
Gi-dschou ⁴² NO-Gr.	110000 Dan	50000 Dan

Der Rückgang der Siedlungen, der in der Verminderung der Abgaben zum Ausdruck kommt, ist einerseits die Folge der wachsenden Grenzschwierigkeiten, welche die Soldaten an der landwirtschaftlichen Arbeit hinderten, andererseits die Folge mangelnder Aufsicht des Staates, die es den militärischen Befehlshabern ermöglichte, Siedlungsland als Privateigentum zu annektieren oder widerrechtlich zu verkaufen. Die Siedlungssoldaten — zum Teil ohne Land, zum Teil unter der Bedrückung der Abgabeforderung leidend —, gaben die Siedlungsarbeit auf, und die Siedlungen gerieten in feindliche Hände^b.

Zwar versuchten auch in späterer Zeit einsichtsvolle Beamte durch Eingaben die Kaiser zur Wiederaufnahme der Siedlungspolitik zu gewinnen, „doch entweder blieben diese ungeöffnet im Kaiserhof liegen, oder die Siedlungen wurden errichtet und verfielen nach kurzer Zeit wieder“^c.

Material, das über die Anzahl der bebauten Siedlungsländereien Auskunft gibt, ist gering. Einen Einblick gewährt jedenfalls nicht ihre Anzahl allein, sondern diese in Verbindung mit der eingegangenen Steuermenge. Unter diesem Gesichtspunkt müssen wir folgende Zusammenstellung betrachten^d.

Zeit	Fläche d. Siedl.	Einnahmen	Anteil. d. Grenz-Siedl.
Hung-wu	29358349 Mou	ca. 5000000 Dan	2743637 Dan
Gia-dsing	56992304 Mou	4390342 Dan	1454646 Dan

Es ergibt sich weniger eine absolute als eine relative Abnahme der Abgaben. Die Ursache liegt darin, daß gerade in der Gia-dsing-Zeit mehrere neue Siedlungen errichtet wurden^e. Der Rückgang der Grenzsiedlungen kommt aber schon deutlich zum Ausdruck. Für die spätere Zeit haben wir kein Zahlenmaterial ermitteln können, doch dürfen wir, wenn wir den obigen Bericht aus der Wan-li-Zeit hinzuziehen („die Felder werden täglich weniger“) die Vermutung aussprechen, daß eine weitere und sicher stärkere Verminderung der Einnahmen aus den militärischen Siedlungen stattgefunden hat.

Volkssiedlungen

Neben den militärischen Siedlungen kennt die Ming-Zeit solche des Volkes.

„Diese Einrichtung bringt die Bevölkerung aus den engen Dörfern in weite Dörfer; entweder wird sie dafür angeworben oder wegen Verbrechen durch gerichtliches Urteil dazu gezwungen^f.“

^a S. H., III, 2, S. 34.

^b M. S., 77, fol. 9 v.; W. H. T. K., 5, fol. 17 r.; S. H., III, 2, S. 34 ff.

^c M. S., 77, fol. 11 r.

^d S. H., III, 2, S. 38.

^e W. H. T. K., 5, fol. 21 f.

^f M. S., 77, fol. 8 r.; W. H. T. K., 5, fol. 2 r.

Diese Politik verfolgte zwei Zwecke: einerseits größtmögliche Ausnutzung der bebauten Fläche und damit Erhöhung der staatlichen Einnahmen, andererseits dem Volk, das seinen Besitz verloren hatte, wieder Arbeitsmöglichkeiten zu verschaffen.

„Sü Da^{43a} befriedete Scha-mo⁴⁴ (die Gobi) und siedelte dort über 35800 Familien aus den Bergen hinter Peking an Ferner ließ er die Restbevölkerung Scha-mo's^b, über 33800 Familien, bei Peking Ackerbau treiben und Siedlungen errichten. Es wurden über 254 Siedlungen geschaffen und 134000 Mou Ackerland gewonnen^c.“

„Über 4500 Familien der Bevölkerung, die zu Beginn der Ming von Su-dschou, Sung-giang, Gia-hing, Hu-dschou und Hang-dschou^{45d} ausgewandert und ohne Landbesitz waren, gingen nach Lin-hau^{46e}, Ackerbau treiben. Sie erhielten Ochsen, Saatgut und Unterhalt, um ihren Umzug zu unterstützen. Drei Jahre wurde keine Steuer erhoben^f.“

„Von Ning-hia (nördliches Grenzgebiet) bis nach dem Südwesten von Szetschuan und wiederum bis Ta-tan⁴⁸ (äußere Mongolei) gibt es fruchtbaren Boden. Man sollte die fliehende Bevölkerung auffordern, dort Siedlungen zu errichten. Der Kaiser (Hung-wu) befolgte es^g.“

Die Verwaltung der Volkssiedlungen war nicht selbständig, sondern erfolgte von den Bezirken und Kreisen aus, zu denen das Siedlungsgebiet gehört^h.

Über die Höhe der Pachtabgaben haben wir kein Material finden können. Auch hier gilt, daß die Siedlungen drei Jahre nach ihrer Errichtung abgabenfrei waren:

„Über 4500 Familien der Bevölkerung, die zu Beginn der Ming Drei Jahre wurden keine Abgaben erhoben.“ (Vgl. hier oben, Zeile 9—12)

Daß die Entwicklung den gleichen Verlauf nahm wie die der Militärsiedlungen, erfahren wir aus den Berichten zweier Staatsbeamten der Gia-dsing-Zeit:

„Zu Beginn der Dynastie waren in drei Grenzpunkten Schensi's weite Landstriche wenig bevölkert, die Steuern waren wegen des schlechten Bodens gering. Den Siedlern wurde befohlen, sich zu bemühen, Ackerboden zu gewinnen, und sie sollten ewig steuerfrei bleibenⁱ. Dadurch wurde die Grenzgegend bevölkert, und das Land allmählich bebaut. Später errechnete man die Anzahl der Mou und erhob Abgaben; diese wurden stark erhöht, und das Land geplündert und ausgesaugt. Aber die jährlichen Dürren kamen immer wieder. Waren die Steuern erbeutet, so war man noch nicht befriedigt, die Erhebungen folgten einander immer eiliger, dadurch wurde der Vorrat allmählich aufgezehrt, die Siedler flohen, und es blieb Unkraut und Gestrüpp. Das häuft sich von Tag zu Tag. Werden Pläne für die Errichtung von Siedlungen getroffen, so befassen sich nur wenige mit der Urbarmachung von Land, (denn) nach drei Jahren werden Steuern erhoben. Wird dann die Steuer schuldig geblieben, so werden strenge Fristen gesetzt und auf Zahlung gedrängt. Schließlich steuert man alles hinweg. Aus diesem Grund hegen die Menschen Furcht und Haß in ihren Herzen, und schließlich ist alles ergebnislos.

„. . . . es wurden Personen aufgefordert, Siedlungsfelder zu bebauen, aber ich habe keinen gesehen, der Folge geleistet hätte. (Daraufhin) habe ich die Ältesten zusammenberufen und sie (nach den Gründen) gefragt. Alle gaben an, daß bei der Errichtung von Siedlungen in den vergangenen Jahren manchmal, noch ehe die Saat in der Erde war, der Name schon in das

^a Berühmter Feldherr und Staatsmann unter Hung-wu.

^b D. h. diejenige Bevölkerung, die nach der Unterwerfung noch in Schamo geblieben war.

^c M. S., 77, fol. 3 v.

^d Diese Gegend (heut. Kiangsu und Tschekiang) war besonders fruchtbar und deshalb übervölkert.

^e Im Kreis Fong-Yang⁴⁷, heut. Provinz Anhui.

^f M. S., 77, fol. 3 v.; Ming-schi-gi-schi-ben-mo, 14, S. 74.

^g M. S., 77, fol. 8 r.

^h M. S., 77, fol. 8 r.; S. H., III, 2, fol. 41.

Kataster eingetragen wurde; manchmal waren die Personen schon geflohen, aber die Abgaben wurden noch wie früher erhoben^a. (Das heißt aber) noch ehe man den Vorteil des Ertrages genießt, schon dem Nachteil der Ausbeutung ausgesetzt sein. Wodurch sind Ning(-hia) und Gan(-su) verarmt? Ich wage nicht, es zu gestehen^b.“

Handelssiedlungen

Auch die dritte Form der von den Ming errichteten Siedlungen, die Handels-siedlungen, lassen den fiskalischen Zweck deutlich erkennen.

Der Anlaß, der zu ihrer Gründung führte, war eine Eingabe der Provinzialverwaltung Schansi's aus dem Jahre 1380. Darin ersuchte die Provinz den Kaiser, einen Befehl zu erlassen, daß die Salzhändler von der Gegend des Huai-Flusses⁵⁰, einem Salzgewinnungsgebiet im heutigen nördlichen Kiangsu, in Schansi ihr Produkt absetzen und den Transport von Getreide nach den Grenzgebieten der Provinz übernehmen sollten. Als Gegenleistung sollten sie Salzscheine (Yen-yin⁵¹) erhalten, die sie zur Entnahme einer bestimmten Menge Salz aus den staatlichen Produktionsstätten berechtigten^c, und nach Beendigung ihrer Geschäfte den Salzschein bei dem zuständigen Beamten zurückerstatten und wieder nach dem Huai zurückkehren^d. Auf diese Weise blieben dem Staat die Transportkosten für Getreide erspart, und die Versorgung der Grenzsoldaten war sichergestellt.

Dieses Vermittlungsverfahren — gegen Ablieferung und Transport von Getreide eine Berechtigung für den Salzhandel zu bekommen — heißt chinesisches Kai-dschung oder Dschung-yen⁵².

Der Kaiser entsprach der Eingabe und ließ den Vorschlag in allen Grenzprovinzen durchführen. Im Laufe der Zeit wurde eine Änderung getroffen: die Kaufleute warben Bevölkerung ohne Grundbesitz an und ließen sie an der Grenze von den Soldaten noch nicht in Angriff genommenes Land bebauen und die festgesetzte Menge Getreide direkt in die Grenzspeicher abliefern. Die infolge dieses Verfahrens gegründeten Siedlungen sind die sog. Handels-siedlungen^f.

Nach dieser Vorbemerkung verstehen wir die Definition der Annalen:

„Zu Beginn der Ming-Zeit wurden Salzhändler aufgefordert, sich in alle Grenzorte zu begeben und (das Vermittlungsverfahren) Kai-dschung durchzuführen. Das versteht man unter Handelssiedlungen^g.“

^a Dieser Satz gibt gewisse Aufschlüsse über das Katasterwesen der Siedlungen, worüber keine besonderen Angaben gemacht werden. Es wurden demnach vermutlich auf Grund der Vermessung und der Höhe der Pacht pro Mou die durchschnittlichen Einnahmen errechnet, und die Pacht ohne Berücksichtigung subjektiver Merkmale erhoben.

^b Ging-schī-wen-biën⁴⁹, zit. in S. H., III, 2, S. 42.

^c Der Salzhandel war in der Ming-Zeit Monopol einiger von der Regierung ermächtigter Kaufleute. Die Entnahme von Salz aus den Produktionsstätten konnte nur erfolgen, wenn der Händler im Besitz eines von der Regierung ausgegebenen Salzscheines war, der außerdem den Kaufmann nur für den Absatz innerhalb eines bestimmten Gebietes und während einer festgesetzten Zeit berechnete. Nach Ablauf des Termins mußte der Salzschein zurückerstattet werden. Vgl. M. S., 80 (Salzgesetz), fol. 5 r.

^d M. S., 80, fol. 5 r.

^e Das Vermittlungsverfahren war nach Tsi-yüan schon in der Sung-Zeit gebräuchlich. Von den Handelssiedlungen hören wir aber in dieser Zeit noch nichts. Sie sind eine Einrichtung der Ming.

^f M. S., 80, fol. 5 ff. und fol. 9 r.

^g M. S., 77, fol. 10 r.; W. H. T. K., 5, fol. 2 v.

Das System bestand in dieser Form bis zur Mitte der Hung-dschü-Zeit (ca. 1495) und wurde auf Vorschlag des Finanzministers Ye Ki⁵³ abgeändert.

„Ye Ki aus Huai-an⁵⁴ war mit allen Salzhändlern verwandt oder befreundet, darum sagte er: Die Kaufleute müssen zur Grenze gehen und Getreide abliefern. Der Wert (des Abgelieferten) ist gering, und sie müssen die Beschwerden eines weiten Weges auf sich nehmen. Wenn sie aber (statt dessen) bei dem Salzkommissar (Yün-si⁵⁵) Geld ablieferten, so wäre der Wert (des Erhaltenen) höher und sie erhielten Erleichterung für ihren Handel^a.“

Daraufhin wurden die Salzhändler aufgefordert, eine bestimmte Summe an den Salzkommissar in Tai-tsang^b gegen Aushändigung der Salzscheine zu bezahlen. Das Geld wurde von dort aus an die Grenze verteilt.

Diese Maßnahme bedeutete den Beginn des Verfalls der Handelssiedlungen.

„In der Mitte der Hung-dschü-Zeit änderte Ye Ki das Gesetz, und das Vermittlungsverfahren begann, sich zu verschlechtern. Alle Huai-Kaufleute gaben die Arbeit auf und kehrten nach Hause zurück, und viele der im Nordwesten einheimischen Kaufleute siedelten sich ebenfalls am Huai an. Das Land (an der Grenze) verödete. Der Preis für einen Dan Reis betrug 5 Tael, und die Speicher in den Grenzgebieten wurden alle leer.“^c

Während der Gia-dsing-Zeit versuchte die Regierung, die Handelssiedlungen wieder zu errichten. Es wurden Beamte nach den nördlichen und westlichen Grenzpunkten geschickt, um die Einteilung des Landes in Siedlungen vorzunehmen, aber „da die Arbeit von einem Tage auf den andern verschoben wurde, war kein wirklicher Erfolg zu verzeichnen“^d.

Statistik

Zum Schlusse unserer Betrachtung über das Siedlungswesen der Ming bringen wir zwei Zahlenangaben, die über das Ausmaß der gesamten Siedlungen und die Entwicklung Aufschluß geben:

Zeit	Größe d. Siedlungsländereien
Hung-wu	ca. 90000000 Mou
Wan-li	ca. 64400000 Mou

Leider fehlen entsprechende Angaben für die Höhe der eingegangenen Abgaben, die genauere Schlußfolgerungen erlauben würden. Interessant ist ein Vergleich der hier angegebenen mit den oben für das Ausmaß der militärischen Siedlungen aufgefundenen Zahlen.

Wir stellen fest, daß zur Hung-wu-Zeit die Militärsiedlungen nur ca. $\frac{1}{3}$ der Gesamtsiedlungen betrug, während in späterer Zeit fast 100% aller Siedlungen Militärsiedlungen waren, was sich daraus erklärt, daß der Staat an der Erhaltung der Militärsiedlungen das größte Interesse hatte, da sie die öffentlichen Ausgaben verringerte.

(Fortsetzung folgt).

^a W. H. T. K., 5, fol. 33 r.

^b Tai-tsang-dschou⁵⁶, im südlichen Teil der heutigen Provinz Kiangsu. Vgl. Dschung-guo gin-gu di-min-da-tsi-diën.

^c M. S., 77, fol. 10 r.; W. H. T. K., 5, fol. 3 r.

^d M. S., 77, fol. 9f.